

Kartellrechtliche Leitlinien

für die Mitarbeit im Arbeitskreis „Kleben DIN 6701“

§ 1 Mitglieder

Der Arbeitskreis (AK) setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Mitglieder sind:

- die Anerkannten Stellen,
- Industrievertreter (z.B. GL, Voith, Siemens, DB AG, usw.) bzw. Hersteller, Betreiber, Halter, ECM,
- der Deutsche Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e.V. (DVS),
- der Verband der Deutschen Bahnindustrie (VDB),
- der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV),
- dem DIN – Normenausschuss "Kleben im Schienenfahrzeugbau"
(DIN NA 087-00-12-01 UA Klebtechnik).

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als zuständige Aufsichtsbehörde ist Gast des AK im Rahmen üblicher Gremienarbeit zur Hinwirkung darauf, dass die gesetzlichen Bestimmungen, die für die Sicherheit im Eisenbahnverkehr erforderlich sind, eingehalten werden; insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Teilnahme des EBA ist ausschließlich beschränkt auf diesen Teilnahmезweck.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der AK hat die in der Geschäftsordnung aufgestellten Kriterien und Verfahrensregeln zum Ablauf der Zertifizierungen der Anerkannten Stellen zu erlassen. Die Kontrolle und Pflege der Verfahrensregeln zur einheitlichen Arbeitsweise der Anerkannten Stellen obliegt ebenfalls dem AK.
- (2) Ferner ist die Koordinierung (Einberufung und Durchführung) des Erfahrungsaustausches der Anerkannten Stellen Aufgabe des AK. Im Rahmen seiner Kompetenzen unterstützt er die Anerkannten Stellen bei allen Fragen, die sich in Anwendung der Verfahrensregeln aus den laufenden Konformitätsbewertungen der Betriebe ergeben. Fragen der Anerkannten Stellen, und andere, die an den AK herangetragen werden, sind spätestens in der nächsten Sitzung des AK zu behandeln und soweit möglich, zu entscheiden.

§ 3 Verhalten im Allgemeinen - Neutralitätspflicht

- (1) Der AK sowie von diesem beauftragte Dritte oder Unterausschüsse, die Anerkannten Stellen und Anwenderbetriebe sind zur Neutralität und Unabhängigkeit verpflichtet. Insbesondere dürfen die Mitglieder durch die Mitarbeit im AK keine wirtschaftlichen Vorteile ziehen. Es gilt der Grundsatz der Verschwiegenheit. Inhalte der Sitzungen des AK dürfen nur in den nach dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren veröffentlicht oder bekannt gegeben werden.
- (2) Doch wo Unternehmen im Wettbewerb zu einander stehen, setzt das Kartellrecht der Zusammenarbeit Grenzen, die unbedingt beachtet werden müssen. Der Arbeitskreis hat sich deshalb zur Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften verpflichtet.
- (3) Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, die Regeln des freien Wettbewerbs und die jeweils geltenden gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften und internen Richtlinien in besonderem Maße einzuhalten. Nicht gestattet sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (§ 1 GWB – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen).
- (4) Die Vorsitzenden des Arbeitskreises sind berechtigt, bei Verstößen entsprechende Sanktionen bis hin zum Sitzungsausschluss auszusprechen. Konkrete Empfehlungen für ein kartellrechtskonformes Verhalten in den Gremien befinden sich im Anhang dieser Leitlinien.

§ 4 Verhalten im Rahmen der Sitzungsteilnahme

- (1) Die Einhaltung der in dieser Leitlinie enthaltenen Regeln ist Voraussetzung für die Mitarbeit im Arbeitskreis. Dies betrifft alle Aktivitäten, die im Zusammenhang mit den Interessen und Inhalten des Arbeitskreises stehen.
- (2) Nach dem Kartellrecht verboten sind insbesondere alle Absprachen mit Wettbewerbern, die zu einer Beschränkung des freien Wettbewerbs führen. Erfasst werden davon beispielsweise Absprachen über Preise, Kunden und Absatzgebiete. Auch der Austausch von aktuellen vertraulichen Geschäftsinformationen der Unternehmen im AK untereinander kann einen Verstoß gegen das Kartellrecht begründen. Der AK geht davon aus, dass die Vertreter der Unternehmen durch ihr Unternehmen ebenfalls zum Datenschutz und zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen verpflichtet wurden.

§ 5 Selbstverpflichtung zu kartellrechtskonformen Verhalten

- (1) Mit persönlicher Unterzeichnung in der Anwesenheitsliste akzeptieren die Teilnehmer die vom Arbeitskreis aufgestellten Compliance-Leitlinien und verpflichten sich uneingeschränkt, sich bei allen Aktivitäten im AK kartellrechtskonform zu verhalten. Mit der Unterschrift auf einer Anwesenheitsliste bestätigt der Teilnehmer der Sitzung, dass er alle Informationen, die ihm auf dieser Sitzung zur Kenntnis gelangen und die nicht zur Weitergabe an Dritte vorgesehen sind, vertraulich behandeln wird. Eine Zuwiderhandlung kann zum Ausschluss aus dem AK führen.
- (2) Die möglichst detaillierte Tagesordnung muss so abgefasst sein, dass sie klar und unmissverständlich formuliert ist und keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthält. In Zweifelsfällen stehen für eine Klärung die Vorsitzenden des Arbeitskreises zur Verfügung.

§ 6 Gender-Klausel

Alle Formulierungen dieser Richtlinie gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Annex – Konkrete Empfehlungen für ein kartellrechtskonformes Verhalten in den Gremien

A. Kartellrechtlich unzulässiges Verhalten

Um die Gefahr eines Kartellrechtsverstoßes von vornherein zu vermeiden, sind insbesondere bei der Zusammenarbeit von miteinander im Wettbewerb stehenden Mitgliedsunternehmen bestimmte Verhaltensweisen im Rahmen der Tätigkeit im Arbeitskreis – auch außerhalb offizieller Veranstaltungen – untersagt:

I. „Absprachen“

Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Absprachen zwischen Wettbewerbern, die eine Beschränkung des freien Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, gegen das Kartellrecht verstoßen. Der Begriff der Absprache wird dabei von den Kartellbehörden sehr weit ausgelegt. Nicht notwendig ist, dass zwischen den Parteien ein rechtlich bindender Vertrag geschlossen wird. Ausreichend ist bereits eine informelle Abstimmung („*Gentlemen’s Agreement*“). Unter „Absprachen“ sind damit sowohl formelle Vereinbarungen und Beschlüsse (etwa von Ausschüssen oder Arbeitskreisen) als auch abgestimmte Verhaltensweisen, die unausgesprochen oder am Rande von Verbandstreffen zustande kommen, zu verstehen.

1. Unzulässig sind Absprachen zwischen Wettbewerbern insbesondere über

- Preise und Konditionen (Rabatte, Eintrittsgelder, WKZ, Regalmieten, Skonti, Boni),
- Zeitpunkt und Umfang von Preiserhöhungen,
- die Zusammenarbeit bzw. Nichtzusammenarbeit mit Dritten (Unternehmen außerhalb des AK),
- die Belieferung bzw. Nichtbelieferung bestimmter Kunden
- die Zurückweisung von rechtmäßigen Kundenforderungen

2. Ausnahmen bestehen zwar nur in bestimmten engen Grenzen (sog. Bagatellfälle bzw. freigestellte Wettbewerbsbeschränkungen). In einer Reihe von wichtigen Einzelfällen können aber auch Absprachen zwischen Wettbewerbern **ausnahmsweise zulässig** sein. Dies gilt z.B. für:

- den gemeinsamen Einkauf von Waren oder Dienstleistungen;
- Spezialisierungen (z.B. die wechselseitige Vereinbarung, die Herstellung bestimmter Produkte einzustellen und jeweils vom anderen Vertragspartner zu beziehen); die gemeinsame Herstellung eines Produkts;
- die gemeinsame Forschung und Entwicklung und den anschließenden Vertrieb eines bestimmten Produkts.

In allen diesen Fällen muss jedoch zuvor die kartellrechtliche Unbedenklichkeit geprüft werden, da die Zulässigkeit dieser Vereinbarungen von einer Vielzahl von weiteren Faktoren (u.a. Marktanteil der Beteiligten) abhängt.

II. „Meinungs- und Informationsaustausch“

Die Aktivitäten im Arbeitskreis leben von einem regen Meinungs- und Informationsaustausch der Mitglieder. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass der Austausch von üblicherweise vertraulichen Informationen unter Wettbewerbern als Verstoß gegen das Kartellrecht gewertet werden kann. Nach Ansicht der Kartellbehörden besteht für Unternehmen normalerweise keine Veranlassung, ihren Wettbewerbern sensible Daten mitzuteilen.

Tun sie dies trotzdem, so schaffen sie nach Ansicht der Kartellbehörden eine Markttransparenz, die aus kartellrechtlicher Sicht nicht gewollt ist (*Aufhebung des Geheimwettbewerbs*), da sie die Grundlage für ein abgestimmtes Verhalten der konkurrierenden Unternehmen im Markt bieten kann. Allein der Austausch üblicherweise vertraulicher Informationen kann daher bereits einen Verstoß gegen das Kartellrecht begründen.

1. Unzulässig ist der Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern über

- eigene Verkaufspreise und Konditionenbestandteile (Rabatte, Skonti etc), die gegenüber dem Handel berechnet bzw. gewährt werden;
- eigene Einkaufspreise und Konditionenbestandteile (Rabatte, Skonti etc), die an Lieferanten bezahlt werden;
- Zeitpunkte und Umfang von geplanten Preiserhöhungen;
- sonstige vertragliche Regelungen in den eigenen Vereinbarungen mit Kunden (Handel) bzw. Lieferanten, die wettbewerblich relevant sein können (z.B. Lieferfristen, Erfüllung von Rücknahmeverpflichtungen);
- die eigene Reaktion auf rechtmäßige Forderungen von Kunden bzw. Lieferanten;
- Art und Identität eigener Kunden und Lieferanten; eigene Absatz- oder Umsatzzahlen (Ausnahmen siehe oben);
- eigenes zukünftiges Marktverhalten, neue Produkte, Zeitpunkte von Produkteinführungen; konkret bezifferte, rechtmäßige Forderungen von Kunden.

2. Zulässig ist der Austausch von Unternehmensdaten

- zwischen Gremienmitgliedern über rechtliche und politische Rahmenbedingungen (z.B. Gesetzesvorhaben, Verwaltungspraxis von Behörden, Gerichtsurteile, Steuerfragen) und ihre Beurteilung;
- über allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen, auch auf der Kunden- bzw. Lieferantenseite, soweit öffentlich bekannt (z.B. Konzentrationsentwicklungen im Handel, Bildung von Einkaufskooperationen im Handel, Markteintritte und -austritte);
- über öffentlich allgemein bekannte Sachverhalte aus der Wirtschaft;
- über individuelle Unternehmensinformationen wie rein historische Absatzzahlen.

In allen Zweifelsfällen müssen als kartellrechtlich sensibel erachtete Informationen, die für die Verbandsarbeit wichtig erscheinen, zunächst auf ihre Unbedenklichkeit geprüft werden.

III. „Boykottaufruf“

Nach deutschem Kartellrecht ist es Unternehmen und Verbänden grundsätzlich verboten, andere Unternehmen dazu aufzufordern, bestimmte dritte Unternehmen nicht mehr zu beliefern bzw. von diesen dritten Unternehmen nicht mehr zu beziehen, § 21 GWB.

Ein unzulässiger Boykottaufruf kann in jeder Form erfolgen (z.B. auch durch entsprechende Aussagen in Gremiensitzungen).

B. Verhaltensempfehlungen

I. Vor Gremiensitzungen

Lesen Sie genau die Tagesordnung durch. Gibt es Tagesordnungspunkte, bei denen eventuell besonders auf die Einhaltung kartellrechtlicher Regeln geachtet werden muss? Dies ist z.B. immer dann der Fall, wenn der Umgang mit Kunden oder Lieferanten diskutiert werden soll. Weisen Sie bei Bedenken gegen einzelne Tagesordnungspunkte den Vorsitzenden auf Ihre Bedenken hin. Führt dies nicht zu einer Behebung Ihrer Bedenken, informieren Sie rechtzeitig vor der Sitzung den Vorsitzenden. Nehmen Sie in die Sitzungen keine Dokumente mit, die vertrauliche Informationen Ihres Unternehmens enthalten!

II. Bei Gremiensitzungen unter Beteiligung von Wettbewerbern

Teilen Sie keine vertraulichen Informationen Ihres Unternehmens mit. Hierzu zählen insbesondere Angaben über Preise, Preisbestandteile, Umsatz- und Absatzzahlen, Zeitpunkte von Preiserhöhungen bzw. Produkteinführungen, neue Produkte, Geschäftsstrategien, Reaktionen Ihres Unternehmens auf rechtmäßige Forderungen von Kunden bzw. Lieferanten. Beachten Sie bei Ihren eigenen schriftlichen Aufzeichnungen über die Sitzung, dass diese keine missverständlichen Formulierungen enthalten. Sofern aus Ihrer Sicht kartellrechtlich möglicherweise relevante Gesichtspunkte in der Sitzung erörtert werden, teilen Sie sofort Ihre Bedenken mit.

Bitte Sie darum, im Zweifelsfall die Diskussion auf eine spätere Sitzung zu verschieben oder kurz zu unterbrechen, um zwischenzeitlich Rechtsrat einzuholen. Werden Ihre Bedenken nicht ausgeräumt, sollten

Sie die Sitzung verlassen und unmittelbar die Vorsitzenden des Arbeitskreises informieren. Bestehen Sie darauf, dass Ihr Verlassen der Sitzung protokolliert wird.

III. Nach Gremiensitzungen

Achten Sie darauf, dass Protokolle die erörterten Diskussionspunkte und -ergebnisse korrekt wiedergeben. Soweit Ihnen einzelnen Formulierungen kartellrechtlich bedenklich erscheinen, informieren Sie bitte den Sitzungsleiter.

IV. Am Rande von Gremientreffen

Achten Sie darauf, dass die kartellrechtlichen Grundsätze selbstverständlich auch für alle Gespräche am Rande von Gremiensitzungen gelten.
